

Zeitschrift: Fraueztig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1989-1990)
Heft: 30

Artikel: Gleichberechtigung - aber wie?
Autor: Pfiffner, Brigitte
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heute wie vor vor zwanzig Jahren: Kampf um gleiche Rechte

§ Rechtliche Normen haben kaum Voreiterfunktion für gesellschaftliche Veränderungen. Sie können blos hilfreiche Instrumentarien sein, um Chancengleichheit zu erkämpfen. Nicht mehr – aber auch nicht weniger. Ob eine Frau nach der Familienphase eine Arbeitsstelle findet, hängt nicht von Gesetzen, sondern von ihrer Ausbildung und den wirtschaftlichen Gegebenheiten ab. Ob sie doppelbelastet ist, hängt von ihrem Partner und den Krippen- und Tagesschulplätzen ab.

Auch wenn nun Männer, gestützt auf den Gleichheitsartikel der Bundesverfassung, ihr höheres Rentenalter kritisieren, also den Gleichheitsartikel instrumentalisieren, ist dieser Artikel doch eine entscheidende Grundlage für die rechtliche Besserstellung von Frauen zum Beispiel im Beruf und in der Sozialversicherung. Aufgrund dieser Verfassungsbestimmung erst kann es Vorstöße für Quotenregelungen, für gleiche Stundenpläne für Mädchen und Knaben geben, können Frauenbüros an die grosse Arbeit gehen und Lohnklagen die offenen und versteckten Diskriminierungen aufzeigen.

Von dieser persönlichen Einschätzung ist die folgende kleine Chronologie der rechtlichen Aenderungen geprägt. Sie beschränkt sich auf die drei hauptsächlichsten Änderungen seit 1968.

Politisches Stimm- und Wahlrecht

Wir schütteln heute den Kopf beim Gedanken, dass die Schweizer Frauen erst 1971 das eidgenössische Stimm- und Wahlrecht erhielten. Dieser Volksabstimmung ging ein gut 100jähriger Kampf erst weniger, im Laufe der Zeit immer von mehr Frauen und auch einigen Männern voran. 1959 noch stimmten die Schweizer Männer gegen die politischen Rechte der Frauen; im Kanton Zürich scheiterte die Abstimmung für das kantonale Stimm- und Wahlrecht noch 1966 – und im Kanton Appenzell Ausserrhoden gar 1984! Im Bericht über das Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» (1986) ist mindestens zwischen den Zeilen zu lesen, dass «zu gegebener Zeit» geprüft wird, ob den Appenzeller Männern mit einem eidgenössischen Diktat etwas nachgeholfen werden soll. Wieviel hat es gebraucht an politischem Einsatz, wieviele Gemeinde- und Kantonsabstimmungen gab es, bis dieses Menschenrecht der politischen Beteiligung auch den Frauen zugestanden wurde! 1945 noch antwortete



Gleichberechtigung -

Erhebliches hat sich verändert an der rechtlichen Stellung der Frauen. Die Schweizer Frauen können abstimmen und wählen, sie haben eine Verfassung, auch ein partnerschaftliches Ehorecht wurde geschaffen. Es ist wenig; für die konservative Schweiz hingegen einiges. Aber Frauen – Ausländerinnen – haben, verglichen mit Männern, weniger Lohn, weniger gesetzliche Vorsorge, sie sind krank. Ob sie's heute besser haben? Sie haben es nicht.

der Bundesrat auf eine SP-Motion, welche das Wahlrecht einführen wollte: «Der Bundesrat hat stets dringendere Geschäfte...»

Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.»

Rechtliche Gleichberechtigung in Familie und Ausbildung soll über den Gesetzgebungswege geschehen. Dieser politische Prozess ist noch langwieriger und aufwendiger, als die im Verfassungsartikel vorgesehene Verfahrensweise, um im Bereich der Entlohnung eine Gleichberechtigung herzustellen.

Einzig die gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit ist gerichtlich direkt einklagbar. Aber auch die rechtliche Ausgestaltung

Gleiche Rechte für Mann und Frau

Zehn Jahre nach Einführung des Frauenstimmrechtes, 1981, wurde der Artikel 4 Abs. 2 in die Bundesverfassung aufgenommen. Er lautet: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre



Foto: Gertrud Vogler

aber wie ?

ten in der Schweiz seit 1968:
nen Gleichheitsartikel in der
m internationalen Vergleich ist es
vor allem die hier arbeitenden
liger Freizeit und sind häufiger
s anders.

dieses Verfassungsgrundsatzes ist man-
gelhaft und bürdet klagenden Frauen hohe
Risiken und Belastungen auf. Bis heute
sind noch keine zehn Lohngleichheitsklagen
in der Schweiz beurteilt worden. Die
Klage beispielsweise der Zürcher Kranken-
schwestern ist nun schon seit acht Jahren
hängig. Diese Lohngleichheitsprozesse ha-
ben aber trotzdem Signalwirkung: Gerichte
werden definieren müssen, was gleichwer-
tige Arbeit sei. Das Bundesgericht hat be-
reits festgestellt, dass unter diesem Aspekt
nicht nur Löhne innerhalb eines Berufes,
sondern auch Löhne verschiedener Berufe
beim gleichen Arbeitgeber verglichen wer-

den können. Der Weg zur Lohngleichheit ist steinig; aber wichtige Weichenstellungen sind gemacht. Die Arbeitsgruppe Lohngleichheit des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat im Schlussbericht (1988) festgehalten, dass der nicht erklärte Unterschied zwischen Männer- und Frauenlöhnen bei Ausländerinnen 30% und bei Schweizerinnen 21% beträgt. Dieser Prozentsatz ist gemäss diesem Bericht ausschliesslich auf Geschlechterdiskriminierung zurückzuführen. Die Arbeitsgruppe hat auch wissenschaftlich feststellen lassen, dass die analytische Arbeitsplatzbewertung frauendiskriminierend wirken kann. (Mit der analytischen Arbeitsplatzbewertung werden die in einem Betrieb zu erbringenden Arbeiten anhand festgelegter Kriterien, zum Beispiel Anforderungen und Belastungen durch Arbeitsbedingungen, beschrieben und bewertet.) Bei der Untersuchung von Lohndiskriminierung wird gute Grundlagenarbeit geleistet; nur gibt es noch keine administrativen Organe, welche Lohndiskriminierungen verbieten bzw. ein-
klagen könnten. Das eidgenössische und die nach und nach auch in den Kantonen geschaffenen Frauenbüros haben nur beratende Funktion. Sie besitzen nicht einmal das Recht auf Einsicht beispielsweise in Lohnskalen eines Betriebes.

Neues Eherecht

Seit 1.1.1988 ist das neue Ehe- und Ehegüterrecht in Kraft. Damit ist die bisherige Vormundschaft des Ehemannes über die Ehefrau in finanziellen Angelegenheiten abgeschafft und die häftige Teilung der Errungenschaft unter den Ehegatten vorgesehen. Das neue Recht schreibt keine fixe Rollenteilung mehr vor und gibt der Ehefrau die Möglichkeit, ihren angestammten Namen dem (nach wie vor) männlichen Familiennamen voranzustellen. Auch ist nun gesetzlich verbrieft, dass die Frau für ihre Hobbies gleichviel Geld ausgeben kann wie der Ehemann und dass die Ehegattin und der Ehegatte einander über finanzielle Sachen Auskunft geben müssen. In Ehescheidungen kann sich das neue Eherecht allerdings auch gegen Frauen wenden. Gleichberechtigung heisst nun auch, dass grundsätzlich auch der Vater die elterliche Gewalt über die Kinder erhalten kann. Es scheint, dass mit dieser neuen Rechtsprechung Ehescheidungsprozesse, in denen um die Kinder gestritten wird, häufiger werden. Nach dem neuen Eherecht wird zudem eher angenommen, eine Erwerbstätigkeit für die Frau sei zumutbar. Dies betrifft die Hausfrau, welche Kinder bis zu 16 Jahren betreut, weniger. Wohl aber jene 40- bis 50-jährigen Frauen, die vor dem Scheidungsrichter stehen und stets ausschliesslich im Haushalt tätig waren. Von diesen wird nun erwartet, dass sie innert kurzer Zeit eine Stelle finden. Hier lässt die formale Gleichberechtigung die ökonomische Ungleichheit ausser Betracht.

Die Sozialversicherung ist noch nicht auf das neue Eherecht abgestimmt. Nach wie vor wird der Rentenanspruch der Ehefrau in den meisten Fällen vom Verdienst des Ehemannes abgeleitet. Deshalb verlieren ge-

schiedene (Haus)Frauen viel von ihren Rentenansprüchen. Diese Benachteiligung ist mit der Einführung der betrieblichen Vorsorge (2. Säule) und der dritten Säule noch grösser geworden. Je mehr Vorsorgekapitalien angehäuft werden, desto grösser der Verlust bei der Scheidung: Die Kapitalien unterstehen nicht der güterrechtlichen Teilung.) Verstärkt wurde die Benachteiligung durch die neuere Rechtsprechung, wonach Unterhaltszahlungen an die geschiedene Frau nicht mehr grundsätzlich lebenslänglich geleistet werden müssen. Ein weiterer Nachteil sei an einem willkürlich herausgegriffenen Beispiel aus dem Bereich der *Ergänzungsleistungen* erwähnt: Einem Ehemann, der bisher eine Invalidenrente und Ergänzungsleistungen erhielt, werden die Ergänzungsleistungen gesenkt, weil nun nach dem neuen Eherecht angenommen werden kann, seine gesunde Ehefrau könnte erwerbstätig sein. Durch die Anrechnung eines zumutbaren Frauenverdienstes sinken so die Zusatzansprüche des Mannes.

Die Auswirkungen des neuen Eherechtes auf übrige Rechtsgebiete sind noch grösstenteils ungeklärt und sorgen oft für Überraschungen.

In wichtigen Bereichen besteht heute eine formale Gleichberechtigung von Mann und Frau. Eine Revision wird in nächster Zeit noch im Bereich des Bürgerrechts gemacht. Es gibt noch etliche Rechtsgebiete, in welchen dies nicht der Fall ist: Sozialversicherungs- und Steuerrecht sind nur zwei davon.

Juristische Gleichberechtigung ist das eine. Darüber hinaus müssen auch inhaltliche Fragen, welche im wesentlichen von der neuen Frauenbewegung in die Politik gebracht wurden, in die offizielle Politik einfließen. Vergewaltigung in der Ehe, Pornografie, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, geschlechtsneutrale Sprache und vieles mehr sind hiezu nur einige Stichworte. Übrigens: Eine geschlechtsneutrale Rechtssprache strebt auch der Bundesrat an – jedenfalls in ferner Zukunft. So seine Absichtserklärung im Bericht des Bundesrates über das Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau». Wir werden es immer wieder erleben, dass der Bundesrat auf Frauenforderungen mit der Floskel «Der Bundesrat hat stets dringende Geschäfte...» reagiert.

Brigitte Pfiffner

Anmerkung:

Die Daten betreffend die Abstimmungen zum politischen Stimm- und Wahlrecht für die Frau sind dem Buch von Susanna Woodli, *Gleichberechtigung*, Huber-Verlag 1975, entnommen. Fragen der Lohngleichheit für Mann und Frau sind eingehend im Schlussbericht der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzten Arbeitsgruppe «Lohngleichheit» vom Oktober 1988 entnommen. Schliesslich diente mir für den vorliegenden Artikel der Bericht über das Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» des Bundesrates vom Februar 1986. Die letzten beiden Berichte sind zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern.